



# Amtsgericht Saarbrücken

## Beschluss

### Terminbestimmung

48 K 2/25

13.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 2. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Str. 2, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von St. Johann Blatt 19005, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 155/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	St. Johann	32	19/19	Gebäude- und Freifläche, Im Sauerbrod	3298

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Loggia im Erdgeschoss sowie einem Abstellraum im Dachraum, Nr. 22 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Im Sauerbrod 84 + 86, 66123 Saarbrücken

Objektbeschreibung laut Gutachten: Da lediglich eine Teilbesichtigung (Allgemeinflächen) möglich war, basiert die nachfolgende Beschreibung auf der Teilbesichtigung, den Informationen aus der Bauakte der Grundakte und Annahmen.

Eigentumswohnung in einem 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit 85

Wohneinheiten (meist 1 Zimmer Apartments), unterkellert, massive Bauweise, Baujahr 1994, Gaszentralheizung, Teppichboden und Fliesenbeläge, Kunststofffenster isolierverglast, Eindeckung in Betondachstein, gute Wohnlage Geschosslage: Erdgeschoss Wohnfläche/Nutzfläche: 39/ 12,60 m<sup>2</sup> Raumaufteilung: Wohn-/Essraum, Schlafen, Kochnische, Flur, Duschbad, Loggia, Abstellraum im Dachgeschoss

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---